



# PCE Europe

European Network  
for Person-Centred and Experiential  
Psychotherapy and Counselling

Regionalgruppe der World Association for  
Person-Centered and Experiential  
Psychotherapy and Counseling (WAPCEPC)

[www.pce-europe.org](http://www.pce-europe.org)

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

---

### des Vereins PCE Europe.

Europäisches Netzwerk für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung/  
European Network for Person-Centred and Experiential Psychotherapy and Counselling

Fassung vom 08. Juli 2023

Die Geschäftsordnung wurde in ihrer jetzigen Form in der 2. Generalversammlung am 26. September 1999 in Athen, Griechenland, beschlossen und in der Generalversammlung am 30. Juni 2010 in Rom und der außerordentlichen Generalversammlung am 25. April, einer Online-Sitzung, angepasst. Weitere Anpassungen: Online-Generalversammlung am 25. und 26. Juni 2021, Online-Generalversammlung am 07. und 08. Juli 2023.

### § I. MITGLIEDSCHAFT, DELEGIERTE, GÄSTE

1. Um an der Generalversammlung teilzunehmen, müssen Organisationsmitglieder mindestens einen Delegierten benennen und dem Vorstand diese Nominierung und jede spätere Änderung mitteilen.
2. Personen können bei der Generalversammlung die Delegierten von bis zu zwei Organisationsmitgliedern sein.
3. Mitglieder können einem anderen Mitglied oder Delegierten schriftlich eine Stimmrechtsvollmacht für eine bestimmte Sitzung der Generalversammlung erteilen.
4. Pro Person können von maximal zwei anderen Mitgliedern die Vollmachtsstimmen übernommen werden. Insgesamt dürfen Personen, die an der Sitzung der Generalversammlung teilnehmen, nicht mehr als vier Stimmen haben (einschließlich der Vollmachtsstimmen, der Stimmen als Delegierte von Organisationsmitgliedern, die mehr als eine Stimme haben, und ihrer eigenen Stimme, wenn sie ein Einzelmitglied sind).
5. Gäste können auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung zur Generalversammlung oder zu Teilen der Generalversammlung eingeladen werden. Sie können sprechen, haben aber kein Stimmrecht.
6. Delegierte von europäischen Organisationen, die (noch) keine Mitglieder von PCE Europe sind, und Einzelpersonen, die (noch) kein Einzelmitglied von PCE Europe sind, können als Gast an einer

Generalversammlung teilnehmen. Sie können durch einen Beschluss der Generalversammlung von einem Teil der Versammlung ausgeschlossen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

7. Anträge auf Mitgliedschaft müssen beim Vorstand eingereicht werden.
8. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
9. Anfallende Unkosten ihrer Delegierten sind von den Organisationsmitgliedern selbst zu tragen.
10. In Zusammenhang mit Statuten §VII, 4: Wenn ein Organisationsmitglied auch eine geschäftliche Beziehung mit PCE Europe im Rahmen des EAP unterhält, kann die Nichtzahlung vorgeschriebener Gebühren, die an PCE Europe in seiner Rolle als EWAO gehen sollten (z.B. Gebühren für die Ausstellung von ECPs), zum Ausschluss des Organisationsmitglieds führen. Der Vorstand wird das Organisationsmitglied 90 Tage nach dem Rechnungsdatum über seine mögliche Suspendierung informieren. Geht die Zahlung nicht innerhalb von weiteren 45 Tagen ein, wird das Mitglied vom Vorstand suspendiert. In Ausnahmefällen können das Organisationsmitglied und der Vorstand einvernehmlich eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren. Die Generalversammlung kann die Entscheidung ratifizieren, indem sie das Organisationsmitglied ausschließt oder das suspendierte Mitglied wieder aufnimmt, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt werden.

## § II. GENERALVERSAMMLUNG

1. In Zusammenhang mit Statuten § IX, 4: Kann bei Wahlen oder bei Änderungen der Statuten oder der Geschäftsordnung kein allgemeiner Konsens erzielt werden, ist bei der zweiten Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wenn es mehr Kandidaten als Plätze gibt, werden die mit den meisten Stimmen gewählt.
2. Andere Entscheidungen werden nach Möglichkeit einstimmig getroffen. Ein Konsens ist ein Ergebnis ohne Gegenstimme; Enthaltungen verhindern den Konsens nicht. Wenn kein Konsens erreicht werden kann, wird eine weitere Abstimmung durchgeführt, wobei vor der zweiten Abstimmung eine Diskussion stattfindet. In der zweiten Runde wird eine Mehrheitsentscheidung akzeptiert.
3. Tagesordnungspunkte für eine Generalversammlung können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden und müssen spätestens acht Wochen vor der Versammlung an den Vorstand geschickt werden. Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen zugesandt. Über spätere Vorschläge, die bis zum Beginn der Versammlung eingebracht werden können, wird wie unter § 4 beschrieben entschieden. Die endgültige Liste einschließlich der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird von der Generalversammlung beschlossen.
4. Von den Delegierten der Organisationsmitglieder wird erwartet, dass sie zum Zeitpunkt der Generalversammlung das Mandat ihrer Organisation zu jedem Punkt der vorläufigen Tagesordnung haben. Wenn ein Punkt nicht Teil der vorläufigen Tagesordnung war, steht es den Delegierten der organisatorischen Mitglieder frei, (a) zu entscheiden oder (b) die Vertagung der Abstimmung zu beantragen oder (c) zu entscheiden, unter der Voraussetzung, dass ihr Verein ihre vorläufige Entscheidung ratifiziert. Im Falle von (c) wird die Abstimmung endgültig, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder

elektronisch etwas anderes mitgeteilt wird. Im Falle eines Vetos wird die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben. Gegen einen Beschluss, der die Rechte der Mitglieder einschränkt, kann innerhalb von vier Wochen ein Veto eingelegt werden, wenn der Punkt nicht Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung war.

5. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens zehn Prozent der Einzelmitglieder oder von mindestens fünf Organisationsmitgliedern, ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen im Voraus mitzuteilen.
6. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung oder grundlegender Richtlinien sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Generalversammlung im Protokoll der Generalversammlung bekannt zu geben. Innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen können fünfzig Prozent plus eine Stimme der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Generalversammlung bis zu einem weiteren, vom Vorstand einzuleitenden Entscheidungsverfahren aussetzen.

### § III. VORSTAND

1. Der Vorstand kann Aufgaben an andere Delegierte einer Mitgliedsorganisation oder Einzelmitglieder übertragen.
2. Zusätzlich zu den in den Statuten § X genannten Aufgaben, bestimmt der Vorstand unmittelbar nach seiner Wahl durch die Generalversammlung, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, die Kassierin/den Kassier (zuständig für Finanzen und Buchhaltung) und die Schriftführerin/den Schriftführer. Außerdem ist der Vorstand zuständig für:
  - Beziehungen nach außen
  - Korrespondenzfragen
  - Fragen zur Mitgliedschaft
  - den Kontakt zu Dachverbänden
  - die Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung
  - die Moderation und Leitung der Generalversammlung
  - das Protokoll der Generalversammlung.
3. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, kann der Vorstand eine andere Person kooptieren, die von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel zehnmal im Jahr über elektronische Medien.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen und arbeitet im gleichen Geist und gleicher Art und Weise, wie die Generalversammlung.
6. Abstimmungen können auch per Post, E-Mail und Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Wesentliche Entscheidungen, die über die normalen Befugnisse eines Vorstandes hinausgehen, müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
8. Finanzielle Angelegenheiten über 1.500 Euro müssen von der Kassierin/dem Kassier und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gemeinsam genehmigt werden.

9. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die finanzielle Situation von PCE Europe dies zulässt.

#### **§ IV. RECHNUNGSPRÜFERINNEN/RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der gleichen Organisation angehören wie die Kassierin/der Kassier.
2. Sie legen der Generalversammlung einen Bericht mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresabrechnung und des Budgets vor.

#### **§ V. AUFNAHME VON MITGLIEDERN UND MITGLIEDSBEITRAG**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird kein Beschluss gefasst, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.
2. Er muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres gezahlt werden.
3. Neue Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr in der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Höhe entrichten.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird um die Inflationsrate innerhalb der Europäischen Union erhöht.
3. Der Grundsatz lokaler Autonomie wird beibehalten. PCE Europe bestimmt lediglich seine eigene Zusammensetzung, seine Methoden der Zusammenarbeit und seine Außenbeziehungen. Fragen, die das European Certificate of Psychotherapy (ECP) betreffen, fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich von PCE Europe. Alle anderen Beschlüsse, die die Rechte der nationalen Organisationen einschränken, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ratifizierung durch die Mitglieder.

#### **ANMERKUNG**

Der Mitgliedsbeitrag für Organisationsmitglieder ist abhängig von der Größe der Organisation. Er liegt ab dem Jahr 2010 bei 100 / 200 / 250 / 350 / 500 Euro jährlich, abhängig von der Größe der Organisation.

Die Aufnahmegebühr beträgt 150 Euro.

Der reguläre Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt 25 Euro jährlich, der ermäßigte Beitrag beträgt 15 Euro – Einzelmitglieder können selbst entscheiden, ob sie sich den regulären Mitgliedsbeitrag leisten können.